

**Satzung** vom 07.11.2016, geändert am 11.07.2022, zuletzt geändert am 20.07.2023

### **§ 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)**

1. Der Verein führt den Namen "Ethiknetz Mainfranken".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
3. Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck)**

1. Der Zweck des Vereins ist die Ethikberatung im Gesundheitswesen – schwerpunktmäßig in der Altenpflege – durch
  - a Bereitstellung von einem (oder mehreren) regionalen einrichtungsübergreifenden Ethikkomitees;
  - b Weiter- u. Fortbildung sowie Supervision des/der Ethikkomitees;
  - c Durchführung und/oder Vermittlung von Ethik-Beratung (Fortbildung, Fallbesprechung, Leitlinienerstellung);
  - d Bereitstellung und/oder Vermittlung von Entscheidungsassistenz für eingeschränkt selbstbestimmungsfähige Personen;
  - e Mitwirkung an der Beratung zur Gesundheitlichen Versorgungsplanung nach § 132g SGB V.

Das / die Ethikkomitee/s setzen sich zusammen aus Personen mit nachgewiesener Kompetenz als Berater/innen im Gesundheitswesen, sowie Personen, die im Begriff sind, diese Kompetenz zu erwerben, sowie Personen mit besonderer Sachkompetenz. Maßgeblich für die Beratungskompetenz sind die Vorgaben der Akademie für Ethik in der Medizin e.V. (Humboldtallee 36, 37073 Göttingen).

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 Abs.2 Nr.4) und mildtätige (§ 53 Nr.1) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins (Vorstand, Mitgliederversammlung, Ethikkomitee) erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

Aufwandsentschädigungen werden in der Geschäftsordnung geregelt. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

### **§ 3 (Mittel des Vereins)**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln.

### **§ 4 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§ 5 (Organe)**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, sowie das/die Ethikkomitee/s.

### **§ 6 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem/der 1. Vorsitzenden verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung kann über elektronische Medien erfolgen.  
  
Jedes Mitglied kann bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung einreichen. Die ergänzte Tagesordnung ist spätestens 1 Woche vorher zu versenden.
- 2a. Die Mitgliederversammlung kann auch, neben der reinen Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand gibt die Form bei der Einladung bekannt.
3. Versammlungsleiter\_in ist der/die 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer\_in nicht anwesend ist, wird ein Protokolldienst von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird eine weitere Mitgliederversammlung mit der Frist von 2 Wochen einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Darauf muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem Protokolldienst zu unterschreiben und zeitnah allen Mitgliedern zu übermitteln ist.
7. Neben der Mitgliederliste führt der Verein eine Liste von Affiliates; das sind Personen, die ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen können, insbesondere
  - Mitglieder des/der Ethikkomitees des Vereins,
  - Spender\_innen,
  - Personen, die sich aktiv an Vereinszwecken beteiligen, die Themen des Vereins in der Öffentlichkeit vertreten oder ein nachvollziehbares Interesse am Ethiknetz haben, soweit sie nicht ordentliche Mitglieder sind.Affiliates können sich bevorzugt als Vollmitglieder bewerben.

## **§ 7 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden, des Kassiers/der Kassierin und des Schriftführers/der Schriftführerin;
- Entgegennahme des Jahresberichts;
- Jährliche Entlastung des Vorstands;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung (mit 3/4 der Stimmen);
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands;
- Beschluss der Beitragsordnung;
- Genehmigung des Haushaltsplans;
- Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des/der Ethikkomitees;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (mit 4/5 der Stimmen).

## **§ 8 (Vorstand)**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- 1. Vorsitzende\_r,

- 2. Vorsitzende\_r,
- Kassier\_in
- Schriftführer\_in,
- sowie qua Amt der/den Leitung\_en des/der zum Verein gehörigen Ethikkomitees.  
Unterhält der Verein mehrere Ethikkomitees, so einigen sich deren Leitungen, wer von Ihnen das Stimmrecht im Vorstand ausübt.

2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den/die 1. Vorsitzende\_n und den/die 2. Vorsitzende\_n gemeinsam vertreten. Die Zeichnungsberechtigung für das Konto sowie die Geschäftspost wird durch die Geschäftsordnung geregelt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für Kassier\_in und Schriftführer\_in kann jeweils ein\_eStellvertreter\_in gewählt werden, der/die (nur) im Vertretungsfall das Stimmrecht ausübt.

Jedoch wählen das/die Ethikkomitee\_s ihre Leitung\_en und Stellvertreter\_innen je selbst.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson. Scheiden im Laufe eines Kalenderjahres zwei Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 2 Monaten durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die erforderlichen Wahlen stattzufinden haben.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagungsordnung einberufen werden. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei seiner Mitglieder anwesend sind bzw. an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren teilnehmen, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. der am Umlaufverfahren teilnehmenden Mitglieder.

Sitzungen des Vorstandes sollen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr stattfinden. Der Vorstand ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden beantragen.

Über die Sitzungen sowie die gefassten Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 (Aufgaben des Vorstands)**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nach den satzungsgemäß festgelegten Aufgaben und Zweckvorgaben des Vereins.

2. Dem Vorstand obliegt insbesondere
  - a. die Aufstellung des Haushaltsplans,
  - b. die Jahresrechnung des Vereins,
  - c. Entscheidung über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern,
  - d. die Vorlage des Jahresberichts und des Jahresabschlusses,
  - e. Entgegennahme des anonymisierten Berichts des/der Ethikkomitees,
  - f. Erlass einer Geschäftsordnung,
  - g. Einwerben von Spenden, Zuschüssen und Fördermitteln,
  - h. Mitgliederbetreuung,
  - i. Einberufen der Mitgliederversammlung.

### **§ 10 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hospizverein Würzburg e.V. (Neutorstr. 9, 97070 Würzburg) zwecks Verwendung für seine gemeinnützigen bzw. mildtätigen Zwecke.

Würzburg, 7.11.2016